

## BESW Allgemeine Geschäftsbedingungen vom 1.10.2021

### BESW Allgemeine Geschäftsbedingungen vom 1.10.2021

BESW Akademie, Dr. Alexander Wurthmann, Gewerbegebiet Achen 7, D 83137 Schonstett

#### § 1. Allgemeines

Alle Vereinbarungen zwischen der BESW und dem Teilnehmer / der Teilnehmerin (im weiteren Teilnehmer) über die Durchführung von Kursen und Prüfungen erfolgen ausschliesslich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Anmeldung durch den Teilnehmer gültigen Fassung. Auf dieser Grundlage schliessen BESW und Teilnehmer einen ergänzenden Ausbildungsvertrag zur Festlegung der jeweiligen Ausbildung. Dieser Ausbildungsvertrag kann eine dort näher bezeichnete Prüfungsordnung und Datenschutzerklärung einschliessen.

#### § 2. Begriffe

Die Begriffe Hufpflege Premium oder Hufpflege meinen „Funktionale Hufpflege“. Die Begriffe Huftechnik Premium oder Huftechnik meinen „Funktionale Huftechnik“.

#### § 3. Anmeldung

Der Teilnehmer hält sich für die Dauer von vier Wochen an seine Anmeldung rechtlich gebunden. Der Ausbildungsvertrag kommt zustande, wenn die Anmeldung innerhalb dieser Frist von der BESW in Textform bestätigt worden ist. Mit der Anmeldung wird eine einmalige Anmeldegebühr i.H.v. € 90,- erhoben, die mit der Anmeldung fällig ist. Diese kann nicht erstattet werden. Bei Anmeldungen zu Kursen, die weniger als einen Monat vor dem jeweiligen Kurs bei der BESW eintreffen, erhebt die BESW einen Zuschlag von € 50,- pro Kursblock.

#### § 4. Kursinhalte und -organisation

Hinsichtlich der Lerninhalte wird auf die Angaben in den jeweiligen Ausbildungsverträgen und den möglicherweise darin eingeschlossenen Prüfungsordnungen verwiesen. Der Unterricht findet in einem Umkreis von ca. 100 km Luftlinie um den in den jeweiligen Ausbildungsverträgen genannten Ausbildungsorten statt. Der praktische Unterricht wird in verschiedenen Reitanlagen durchgeführt. Die BESW ist stets bemüht, ein für den Lernfortschritt angemessenes Verhältnis von Dozenten zu Teilnehmern und ein ausreichendes Angebot von Pferden bereitzustellen. In dieser Hinsicht gibt es keine allgemein verbindlichen Kennzahlen. Die Anzahl der Pferde kann zudem aufgrund unvorhergesehener Ereignisse schwanken. Beides kann daher nicht generell garantiert werden. Der Teilnehmer erhält meist vier Wochen vor Beginn eines Kursblocks die Informationen zu seinem Ablauf. Ebenso wird zumeist zwei Wochen vor dem Kursblock ein Skript zur Verfügung gestellt. Beide Fristen können z.B. aufgrund aktueller Ereignisse nicht immer eingehalten und daher nicht garantiert werden.

#### § 5. Informationswege

Sämtliche Kommunikation zu Ausbildung und Prüfung wird über die vom Teilnehmer im Ausbildungsvertrag genannte e-mail-Adresse abgewickelt, für dessen reibungslose Funktion der Teilnehmer selbst verantwortlich ist.

#### § 6. Zahlung des Kurspreises

Die Kursgebühren sind wie im Ausbildungsvertrag ausgewiesen fällig. Wird die Zahlung des Kurspreises oder anderer von der BESW in Rechnung gestellter Gebühren zu Kursbeginn nicht nachgewiesen (z.B. durch bankbestätigte Kopie des Überweisungsträgers), muss der Teilnehmer damit rechnen, dass die BESW – gegebenenfalls vertreten durch den jeweiligen Kursleiter - bei Kursbeginn eine Sicherheitsleistung in bar erhebt, die allen bis dahin fälligen und nicht beglichenen Kursgebühren und anderen Gebühren entspricht. In diesem Fall erhebt die BESW zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr i.H.v. € 50 für jeden Kurs, für den eine Sicherheitsleistung erhoben wird. Sollte nach Kursende eine weitere Zahlung die BESW erreichen, so wird diese mit der nächsten fälligen Kursgebühr verrechnet. Sollte die Beibringung der genannten Sicherheitsleistung bis Kursbeginn nicht möglich sein, so ist die BESW berechtigt, den Teilnehmer vom Unterricht auszuschliessen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Ausschluss von der Kursteilnahme wegen Nichtzahlung der Kursgebühren oder der Sicherheitsleistung keine Befreiung von den Zahlungsverpflichtungen insgesamt zur Folge hat. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist oder nicht vollständiger, nicht rechtzeitiger Zahlung gerät der Teilnehmer auch ohne Mahnung in Verzug.

#### § 7. Preisnachlässe

Nur für Anmeldungen zu den Ausbildungsgängen Hufpflege Premium, Huftechnik Premium, Pferdendentistik Premium, Pferdephysiotherapie Premium und Pferdeosteopathie Premium gilt: Der Teilnehmer erhält bei verbindlicher Buchung aller Kursblöcke vor Kursbeginn einen Preisnachlass von 3 % . Dieser Nachlass wird mit der letzten fälligen Kursgebühr verrechnet. Wenn der Teilnehmer bei gleichzeitiger Anmeldung für alle Kurse die Kursgebühren für mindestens die Hälfte aller auf diese Weise gebuchten Kurstage zur Fälligkeit des ersten Kursblocks begleicht, erhält er auf diese Zahlung einen Preisnachlass von 2 % . Für die nicht auf diese Weise beglichenen Kursblöcke werden die regulären Kursgebühren fällig. Sollte der Teilnehmer Kursgebühren ganz oder teilweise mit Fördermitteln wie z.B. Bildungsschecks begleichen, kann keiner der genannten Nachlässe gewährt werden. Fördermittel werden bei verbindlicher Buchung aller Kursblöcke vor Kursbeginn mit der letzten fälligen Kursgebühr verrechnet. Jegliche Verrechnung muss vom Teilnehmer beantragt werden. Sofern eine Kursgebühr oder sonstige Gebühr verspätet bei der BESW eintrifft, werden keine Preisnachlässe gewährt. Dies gilt auch rückwirkend für bereits in Anspruch genommene, oben

beschriebene Preisnachlässe. Weiterhin verwirkt der Teilnehmer damit das Recht auf Kurswiederholung wie unten beschrieben.

#### § 8. Rücktritt

Die BESW ist berechtigt, nach eigenem Ermessen bis zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Kurses vom Ausbildungsvertrag zurückzutreten, z. B. wenn sich zu diesem Zeitpunkt nicht ausreichend Teilnehmer angemeldet haben.

#### § 9. Anreise, Übernachtung, Verpflegung, Werkzeug, Verbrauchsmaterial

Die Leistungen der BESW beschränken sich ausschliesslich auf die Durchführung der vom Teilnehmer gebuchten Kurse und Prüfungen. Alle weiteren Aufwendungen (z.B. für Anreise, Verbrauchsmaterialien und Werkzeug) fallen in die Verantwortung des Teilnehmers.

#### § 10. Sedierung der Pferde

Für Anmeldungen zum Ausbildungsgang Pferdendentistik Premium gilt ergänzend: Pferde, die im Rahmen des Unterrichts bearbeitet werden, können nach Massgabe des Ausbilders sediert werden. Die Kosten für eine zweifache Dosis pro Pferd werden von den Besitzern übernommen. Weitere Dosierungen sind vom Teilnehmer zu tragen.

#### § 11. Kurswiederholung

Jeder Teilnehmer, der einen Theoriekurs gebucht und bezahlt hat, hat die Möglichkeit, innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach dem gebuchten Theoriekurs kostenlos diesen Kurs zu wiederholen. Voraussetzung ist, dass alle vom Teilnehmer gebuchten Kurse bezahlt sind. Weiterhin dürfen einer Wiederholung keine Hindernisse entgegenstehen (z.B. Überfüllung des Kurses). Die Entscheidung über die Wiederholung trifft die BESW. Diese kostenlose Wiederholmöglichkeit gilt nicht für praktische Kurse – z.B. „Praktische Hufpflege“. Die BESW gewährt diese Möglichkeit freiwillig. Gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen aus dieser Zusage ist insoweit ausgeschlossen.

#### § 12. Prüfung

Nur für Anmeldungen zu den Ausbildungsgängen Hufpflege Premium, Huftechnik Premium, Pferdendentistik Premium, Pferdephysiotherapie Premium und Pferdeosteopathie Premium gilt:

1. Die im Rahmen dieser Verträge angebotenen Kurse dienen der Vorbereitung auf die dort jeweils bezeichnete Prüfung. Es wird eine von dem Antritt zur Prüfung unabhängige Prüfungsgebühr in der im Ausbildungsvertrag bezeichneten Höhe erhoben. Der Anspruch der BESW auf Zahlung der gesamten Prüfungsgebühr durch den Teilnehmer entsteht mit Abschluss des Ausbildungsvertrages. Auf den Anspruch der BESW ist ohne Einfluss, ob sich der Teilnehmer zu allen in seinem Ausbildungsvertrag aufgeführten Kursen angemeldet hat, dieses möglicherweise erst später vornimmt oder zu Kursen gleichen Inhalts anmeldet, die erst nach Ablauf der in Abs. (2) Satz 3 bestimmten Frist stattfinden.
2. Die Gebühren für die erste Prüfungsteilnahme werden wie im jeweiligen Ausbildungsvertrag ausgewiesen fällig. Ihre Begleichung berechtigt zur einmaligen Teilnahme an allen Teilen der im Ausbildungsvertrag bezeichneten Prüfung. Diese Berechtigung endet mit dem Ende des 15ten auf das Ende des Ausbildungsgangs folgenden Monats. Als Ende des Ausbildungsgangs gilt dabei der letzte buchbare Unterrichtstag in der jeweils ersten Anmeldung zu einem der zu Beginn des § 11 genannten Ausbildungsgänge.
3. Die BESW bietet den Teilnehmern bis zum Ablauf der in Abs. (2) Satz 3 bestimmten Frist nach und nach verschiedene Prüfungstermine an. Unter diesen kann der Teilnehmer wählen, wann er seine Prüfung antreten möchte. Dies teilt er sodann der BESW mit. Dabei kommen mit Ausnahme der Regelung über die Fälligkeit der Prüfungsgebühr die Bestimmungen der Prüfungsordnung zur Anwendung.
4. Der Teilnehmer ist selbst für die Mitteilung an die BESW über einen erwünschten Prüfungstermin verantwortlich. Die BESW wird jederzeit Auskunft über Ort und Zeit der nächsten geplanten Prüfung geben. Die BESW bemüht sich, zweimal im Jahr abwechselnd in der nördlichen und der südlichen Hälfte Deutschlands eine Prüfung durchzuführen. Ein Anspruch auf einen Prüfungszeitraum oder eine Prüfungsregion besteht nicht.
5. Es besteht kein Anspruch darauf, dass an den bekanntgegebenen Terminen tatsächlich eine Prüfung abgehalten wird. Den Ausfall eines Prüfungstermins teilt die BESW rechtzeitig dem angemeldeten Teilnehmer mit. Im Übrigen bietet in diesem Fall die BESW den hiervon betroffenen Teilnehmern spätestens drei Monate nach der nicht abgehaltenen Prüfung einen alternativen Prüfungstermin an, der innerhalb von zwölf Monaten nach der abgesagten Prüfung liegt.
6. Die Prüfung wird durch die BESW auf Grundlage der im Ausbildungsvertrag bezeichneten Prüfungsordnung durchgeführt.
7. Sollte sich ein Teilnehmer erneut für die Teilnahme an einer Prüfung ganz oder in Teilen anmelden, entsteht eine weitere Prüfungsgebühr für den zu wiederholenden Prüfungsteil. Die Höhe wird in der zum Zeitpunkt der erneuten Anmeldung geltenden Prüfungsordnung festgelegt.
8. Wiederholungen von Prüfungen im ganzen oder in Teilen finden vollumfänglich nach der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfungswiederholung gültigen Prüfungsordnung statt.
9. Die BESW behält sich vor, theoretische und praktische Zwischentests durchzuführen. Deren Ergebnisse fließen zu den in den jeweiligen Prüfungsordnungen genannten Anteilen in die Endnote ein.

#### § 13. Mitgliedschaft in der Allianz für Pferdegesundheit e.V.

## BESW Allgemeine Geschäftsbedingungen vom 1.10.2021

Nur für Anmeldungen zu den Ausbildungsgängen Hufpflege Premium, Huftechnik Premium, Pferdedentistik Premium, Pferdephysiotherapie Premium und Pferdeosteopathie Premium gilt: Die BESW erwartet mit der Zulassung zur Prüfung vom Prüfling die Bereitschaft, nach der bestandenen Prüfung für mindestens zwei Kalenderjahre ordentliches Mitglied bei der Allianz für Pferdegesundheit e.V. zu werden. Ein eventueller Austritt nach dem Ablauf dieser zwei Jahre muss in Übereinstimmung mit der Satzung der Allianz für Pferdegesundheit e.V. erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für ordentliche Mitglieder gegenwärtig € 90,- pro Kalenderjahr. Zu den Einzelheiten wird auf die Satzung der Allianz für Pferdegesundheit e.V. verwiesen. Die BESW wird auf Wunsch des Teilnehmers gerne ein Exemplar der aktuellen Satzung und die Anschrift der Allianz für Pferdegesundheit e.V. zusenden.

### § 14. Haftung der BESW

Die BESW haftet für Schäden, die durch das Verschulden der BESW oder durch das Verschulden eines ihrer Mitarbeiter dem Teilnehmer entstehen sollten, nur, wenn ihr bzw. ihren Mitarbeitern vorgeworfen werden kann, diese Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet zu haben.

### § 15. Versicherung des Teilnehmers

1. Der Teilnehmer ist für die Dauer der Teilnahme an der Ausbildung unter den Voraussetzungen zur Gesetzlichen Unfallversicherung (SGB VII), insbesondere des § 2 Absatz 1 Ziffer 8 Buchstabe b) 8GB VII unfallversichert.  
2. Die BESW hat im Übrigen eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die für folgende Schäden eintritt: Verursacht ein Teilnehmer im Rahmen des Unterrichts der BESW oder während des Mitfahrpraktikums an dem Pferd eines Dritten fahrlässig durch unsachgemässe Behandlung einen Schaden, so ersetzt die Versicherung bei Vorliegen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen diesen Schaden bis maximal 30.000 € je Schadensfall. Dabei ist eine Selbstbeteiligung i.H.v. gegenwärtig 150 € in jedem einzelnen Schadensfall durch den Teilnehmer zu tragen. Die Selbstbeteiligung ist an die BESW zu entrichten. Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden, sind aber ebenso wenig versichert, wie ein Schaden, den ein Teilnehmer an einem Pferd verursacht, das er selbst zum Unterricht mitgebracht hat.

### § 16. Sicherheitsvorschriften

1. Der Teilnehmer ist während der Ausbildung verpflichtet, die Bestimmungen Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung „Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Hufbeschlagen“ (DGUV-Information 209-076) zu befolgen. Ergänzend sind die Sicherheitsvorschriften der BESW zu befolgen. Diese sehen vor, dass beim Umgang mit Pferden Sicherheitsschuhe mit Zehenkappe, eine Beschlagsschürze mit Schutzpolster für Oberschenkel und Knie sowie eine Schutzbrille zu tragen sind. Jegliche Tätigkeit an Pferd muss so erfolgen, dass ausser den Füßen kein anderer Körperteil den Boden berührt. Ebenso ist die Verwendung von Hockern o.ä. untersagt.  
2. Für die Ausbildungsgänge Huftechnik und Hufbeschlagen gilt ergänzend: Beim Umgang mit Metall-Hufschutz ist Gehörschutz zu tragen. Beim Umgang mit Klebeprodukten sind Einmalhandschuhe nach DIN EN 455-1 und DIN EN 455-2 sowie in geschlossenen Räumen Mundschutz zu tragen.  
3. Ergänzende Sicherheitsvorschriften können für einzelne Ausbildungsgänge erlassen werden.  
4. Die Nichtbeachtung dieser Sicherheitsvorschriften kann zum Ausschluss vom Unterricht führen.

### § 17. Verhältnis zu Ausbildern

Der Teilnehmer ist während der Unterrichtsveranstaltungen verpflichtet, den Anweisungen der Ausbilder Folge zu leisten, z. B. wenn es um die Beachtung des Sicherheits- und Tierschutzes aber auch um den reibungslosen Ablauf des Unterrichts geht. Kommt der Teilnehmer solchen Anweisungen nicht nach, kann dies zum Ausschluss vom Unterricht führen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein solcher Ausschluss von der Kursteilnahme keine Befreiung von den Zahlungsverpflichtungen insgesamt zur Folge hat.

### § 18. Adressenliste

1. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass seine Adresse, Telefon-Nr. und e-mail an die anderen Kursteilnehmer weitergegeben werden, um z.B. das Bilden von Fahrgemeinschaften zu erleichtern.  
2. Die BESW unterstützt ihre Absolventen bei der Markterschliessung und unterstützt gleichzeitig Pferdehalter bei ihrer Suche nach Experten. Daher macht die BESW Namen, Adressen und Kommunikation ihrer Absolventen der Öffentlichkeit auf verschiedenen Kanälen (z.B. website, gedruckte Listen) zugänglich. Dem können Absolventen jederzeit widersprechen.

### § 19. Zeichen- und Markenutzung

1. Der Kursteilnehmer verpflichtet sich, die gewerblichen Schutzrechte der BESW zu respektieren. BESW ist als Inhaber der Wortmarke „BESW“, eingetragen beim Deutschen Patent- und Markenamt am 16.04.2012 mit der Markennummer: 302012001493 sowie der nebenstehenden Bildmarke, eingetragen beim Deutschen Patent- und Markenamt am 14.09.2004 mit der Markennummer: 003179272.  
2. Jegliche Nutzung einer der beiden Marken durch den Teilnehmer ist nur mit einer jederzeit widerrufbaren Zustimmung der BESW zulässig.  
3. Sollte der Teilnehmer die Schutzrechte der BESW verletzen und / oder in wettbewerbswidriger Weise unzulässig nachahmend und / oder irreführend damit werben, ist die BESW berechtigt dem Teilnehmer die Teilnahme an weiteren Kursen zu verweigern und die weitere Nutzung des



Zeichens und des Logos zu untersagen. Weitergehende Ansprüche der BESW Akademie aus ihren Schutzrechten bleiben unberührt.

4. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Verweigerungen oder Untersagungen nach Abs. 3 keine Befreiung von den Zahlungsverpflichtungen insgesamt zur Folge haben.  
5. Für jede Verletzung der Schutzrechte wird unbeschadet weiterer Schadensersatzansprüche und unbeschadet des Anspruchs auf Unterlassung eine Vertragsstrafe in Höhe von € 1.000,00 (in Worten: Tausend Euro) zugunsten der BESW verwirkt. Die Vertragsstrafe wird für jeden Einzelfall unter Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhanges fällig.

### § 20. Urheberrecht

1. Die BESW setzt unter Beachtung des Urheberrechts verschiedene Unterrichtsmittel – z.B. Skripte - ein. Diese können den Teilnehmern durch die BESW zur Verfügung gestellt werden. Alle Rechte, auch der Übersetzung in fremde Sprachen liegen - wenn nicht auf andere Quellen hingewiesen wird - bei der BESW. Kein Teil der Unterrichtsmittel darf ohne schriftliche Genehmigung der BESW Hufakademie in irgendeiner Weise weiter verbreitet oder in irgendeiner Form – durch Photokopie, Mikroverfilmung oder irgend ein anderes Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen, verwendbare Sprache übertragen werden, das gilt auch für jedwede digitale Verarbeitung oder Verwendung in Datennetzen.  
2. Für jede Verletzung des Urheberrechts durch den Teilnehmer wird unbeschadet weiterer Schadensersatzansprüche und unbeschadet des Anspruchs auf Unterlassung eine Vertragsstrafe in Höhe von € 1.000,00 (in Worten: Tausend Euro) zugunsten der BESW verwirkt. Die Vertragsstrafe wird für jeden Einzelfall unter Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhanges fällig.

### § 21. Film- und Fotoaufnahmen

1. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass bei Veranstaltungen der BESW Film-, Foto-, und ggf. Tonaufzeichnungen zu Ausbildungs- und Werbezwecken erstellt werden können. Die Aufnahmen können ohne zeitliche und räumliche Beschränkung durch die BESW vervielfältigt und veröffentlicht werden. Die Zustimmung erfolgt ausdrücklich unter Verzicht auf einen Vergütungsanspruch.  
2. Die BESW wird die Teilnehmer über beabsichtigte Film-, Foto- oder Tonaufzeichnungen in Kenntnis setzen. Sollte ein Teilnehmer nicht mit diesen einverstanden sein, soll er dies sofort gegenüber der Kursleitung mitteilen, andernfalls gilt die Zustimmung als erteilt gemäss § 20.1.

### § 22. Verbraucher / Unternehmer

Teilnehmer gelten als Verbraucher, wenn sie als natürliche Person einen Ausbildungsvertrag mit der BESW zu einem Zweck schliessen, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer im Sinne dieses Ausbildungsvertrags sind natürliche oder juristische Personen, die bei Vertragsschluss mit der BESW im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handeln. Der Teilnehmer verpflichtet sich gegenüber der BESW zur Auskunft über eine etwaige gewerbliche oder berufliche Tätigkeit.

### § 23. Abtretung

Die Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag ist für beide Vertragsparteien nur möglich, wenn der jeweils andere Vertragspartner der Abtretung vorher schriftlich zugestimmt hat. Die BESW ist jedoch berechtigt, auch ohne Zustimmung des Teilnehmers Zahlungsansprüche wegen offener, fälliger Kurs- oder anderer Gebühren zum Zwecke des Forderungseinzugs an Inkassounternehmen abzutreten.

### § 24. Widerrufsbelehrung

Verbraucher können ihre Vertragserklärung ohne Angaben von Gründen innerhalb von zwei Wochen in Textform widerrufen. Der Ablauf der Frist beginnt mit Vertragsschluss und Erhalt dieser Widerrufsbelehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: BESW Akademie (Dr. Alexander Wurthmann), Gewerbegebiet Achen 7, D 83137 Schonstett. Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren. Für den Fall einer Kursteilnahme ist die vertraglich vereinbarte Vergütung zu bezahlen.

### § 25. Nebenabreden / Schriftform / Salvatorische Klausel / Gerichtsstand

1. Auf alle Ausbildungsverträge auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.  
2. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden. Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrags als unwirksam erweisen, so bleibt der Vertrag im Übrigen aufrecht erhalten. An die Stelle der unwirksamen Regelung soll in diesem Fall eine Regelung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.  
3. Sofern es sich bei dem Teilnehmer um einen Unternehmer oder Kaufmann handelt, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsabschlüssen mit der BESW Rosenheim. Für Verfahren, die vor einem Landgericht verhandelt werden, ist der Gerichtsstand das Landgericht Traunstein.

Schonstett, 1.10.2021